

# Strom: Preisblatt und ergänzende Bedingungen



## Preisblatt (Strom) sowie die ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers Stadtwerke Lindau (B) GmbH & Co. KG zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)

### 1. Netzanschlusskosten für die Herstellung oder Änderung gemäß § 9 NAV

1.1 Die Anschlusskosten für Standard-Netzanschlüsse sind pauschal nach folgenden Sätzen zu erstatten:

Stromnetzanschluss	Einzelanschluss		Kombinationsanschluss <sup>1</sup>	
	€ (netto)	€ (brutto)*	€ (netto)	€ (brutto)*
<b>Standard - Stromnetzanschluss 35 mm<sup>2</sup> (max. 80 A)</b> öffentlicher Bereich - einschl. Hauseinführung und Hausanschlusskasten	2.970,00	<b>3.534,30</b>	2.530,00	<b>3.010,70</b>
<b>Anschlusskabel Kabel 35 mm<sup>2</sup> je Meter</b> auf dem Grundstück des Anschlussnehmers (unbefestigte Oberfläche)	53,10	<b>63,19</b>	43,70	<b>52,00</b>
<b>Standard - Stromnetzanschluss 70 mm<sup>2</sup> (max. 160 A)</b> öffentlicher Bereich - einschl. Hauseinführung und Hausanschlusskasten	3.170,00	<b>3.772,30</b>	2.730,00	<b>3.248,70</b>
<b>Anschlusskabel Kabel 70 mm<sup>2</sup> je Meter</b> auf dem Grundstück des Anschlussnehmers (unbefestigte Oberfläche)	56,40	<b>67,12</b>	47,00	<b>55,93</b>
<b>Kernbohrung D=100 mm</b> (bis 25 cm Wandstärke)	114,00	<b>135,66</b>	114,00	<b>135,66</b>
<b>Kernbohrung D=100 mm</b> (jeder weitere cm)	1,23	<b>1,47</b>	1,23	<b>1,47</b>
<b>Mehrpreis für befestigte Oberfläche<sup>2</sup> je Meter</b> auf dem Grundstück des Anschlussnehmers	81,90	<b>97,46</b>	35,91	<b>42,74</b>
<b>Mehrpreis Hausanschlusssäule</b>	267,00	<b>317,73</b>	267,00	<b>317,73</b>
<b>Nachlass für Ausführung der Tiefbauarbeiten in Eigenleistung</b> durch den Anschlussnehmer bzw. dessen Beauftragten auf dem Grundstück des Anschlussnehmers je Meter (nur in Absprache mit den Stadtwerken Lindau)	-14,95	<b>-17,79</b>	-10,26	<b>-12,21</b>
<b>Nachlass für die Beauftragung der Mehrspartenhauseinführung (MSH)</b> Lieferung und Montage durch die Stadtwerke Lindau	-120,00	<b>-142,80</b>	-120,00	<b>-142,80</b>

<sup>1</sup> Ein Kombinationsanschluss liegt vor, wenn mindestens zwei Sparten (z.B. Strom und Wasser) für ein Grundstück gemeinsam verlegt werden.

<sup>2</sup> Für die Wiederherstellung der befestigten Oberfläche (Asphalt- oder Standard-Pflasterbelag) wird ein Mehrpreis berechnet.

Stilllegung-/Rückbau Netzanschluss		
	€ (netto)	€ (brutto)*
<b>Rückbau Stromnetzanschluss (Niederspannung)</b>	1.422,00	<b>1.692,18</b>
<b>Rückbau Stromnetzanschluss (Niederspannung)</b> einschl. Errichten eines Anschlusspunktes für Baustrom	1.794,50	<b>2.135,46</b>
<b>Endgültige Stilllegung Stromnetzanschluss (Niederspannung)</b> (Verzicht auf Leistungsbezugsrecht)	0,00	<b>0,00</b>

Zusätzlich zur Herstellung/Änderung der Netzanschlüsse bieten wir Ihnen folgende Dienstleistung an:

Mehrsparten-Hauseinführung (MSH)	Einzelanschluss		Kombinationsanschluss <sup>1</sup>	
	€ (netto)	€ (brutto)*	€ (netto)	€ (brutto)*
<b>Standard - MSH für den Wandeinbau</b> (liefern und montieren)	572,00	<b>680,68</b>	572,00	<b>680,68</b>
<b>Mehrpriesschutzrohr für fremde Sparten je Meter</b>	6,93	<b>8,25</b>	6,93	<b>8,25</b>
<b>Futterrohr bis 250 mm D=200 mm</b> (Abholung ab Lager SW-Lindau, zum bauseitigen Einbau in die Betonschalung)	54,10	<b>64,38</b>	54,10	<b>64,38</b>
<b>Kernbohrung D=200 mm</b> (bis 25 cm Wandstärke) erforderlich wenn kein Futterrohr eingebaut wurde	180,00	<b>214,20</b>	180,00	<b>214,20</b>
<b>Mehrpriesschutzrohr für fremde Sparten je Meter</b> (jeder weitere cm)	2,16	<b>2,57</b>	2,16	<b>2,57</b>

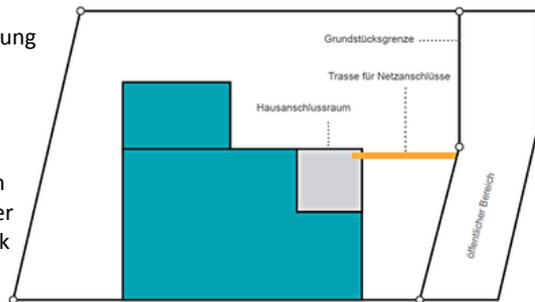
<b>Standard - MSH für den Fußbodeneinbau</b> (Reihenanzordnung 4-fach, Spiralschlauch 3 m) Abholung und Einbau von Rohbauteil bauseits	882,80	<b>1.050,53</b>	882,80	<b>1.050,53</b>
<b>Mehrpriesschutzrohr für fremde Sparten je Meter</b>	6,93	<b>8,25</b>	6,93	<b>8,25</b>

<sup>1</sup> Ein Kombinationsanschluss liegt vor, wenn mindestens zwei Sparten (z.B. Strom und Wasser) für ein Grundstück gemeinsam verlegt werden.

\*Die Bruttopreise beinhalten die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe (z.Zt. 19 %)

- 1.2 Ein Standard-Netzanschluss liegt vor, wenn die Netzanschlussleitung rechtwinklig zur Netzleitung und auf dem kürzesten Weg in das anzuschließende Gebäude geführt wird und die Anschlusslänge auf dem Grundstück des Anschlussnehmers max. 20 m beträgt.

Die Kosten setzen sich aus dem Grundbetrag für den öffentlichen Bereich inkl. der Tiefbauarbeiten und der Anschlusslänge je Meter Netzanschlussleitung bis zur Hauseinführung auf dem Grundstück des Anschlussnehmers zusammen.



**Hinweise !**

Bei einer bauseits gelieferten Mehrspartenhauseinführung (MSH) mit Dichteinsätzen ist die Kompatibilität mit den Stadtwerken Lindau (B) vor dem Einbau abzustimmen.

Art und Zeitpunkt der Herstellung von Netzanschlüssen einschließlich der möglichen Verlegung in gemeinsamen Gräben mit anderen Versorgern liegt im Entscheidungsbereich der Stadtwerke Lindau (B).

Wünsche des Anschlussnehmers werden jedoch unter Berücksichtigung der technischen Richtlinien und Notwendigkeiten sowie jeweils gegebenen Arbeitskapazitäten nach Möglichkeit berücksichtigt.

- 1.3 Die vorliegende Preisübersicht wurde nach einer pauschalisierten Kostenberechnung, gemäß §9 NAV, erstellt. Netzanschlüsse die nach Art, Dimension oder Lage vom Standard abweichen, werden individuell kalkuliert. Zusätzlich werden die Kosten für die Entsorgung von belastetem Erdreich, Mehraufwand durch bekannte oder unbekannte Hindernisse sowie besondere Oberflächen/Gegebenheiten nach tatsächlichen Material und Zeitaufwand berechnet.
- 1.4 Bei Veränderungen des Netzanschlusses, die durch Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage oder aus anderen Gründen von Kunden veranlasst werden, trägt dieser die Kosten. Zu diesen Kosten gehören die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustandes auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen. Diese Kosten können nach Ziffer 1.1 pauschaliert berechnet werden.
- 1.5 Der Anschlussnehmer kann die Erdarbeiten des Leitungsgrabens auf dem eigenen Grundstück selbst oder durch ein geeignetes Unternehmen ausführen lassen. Dies ist jedoch nur in Absprache mit den Stadtwerke Lindau (B) und bei „Einhaltung der Vorgaben für Erdarbeiten von Strom-, Gas- und Wassernetzanschlüssen durch den Kunden auf eigenem Grundstück“ möglich.

**2. Baukostenzuschüsse (BKZ) gemäß § 11 Abs. 1-4 NAV**

- 2.1 Der vom Anschlussnehmer für eine/n Änderung/ Neuanschluss (Niederspannung) zu bezahlende BKZ beträgt bei einem Bemessungsstrom der Netzanschlussssicherung je kW 59,50 €.:

Leistung [kW]	30	40	50	60	80	100
Absicherung [A]	3 x 50	3 x 63	3 x 80	3 x 100	3 x 125	3 x 160
BKZ netto [€]	0,00	500,00	1.000,00	1.500,00	2.500,00	3.500,00
BKZ brutto [€]*	0,00	595,00	1.190,00	1.785,00	2.975,00	4.165,00

Der BKZ wird nur für den Teil der Leistung erhoben, der eine Leistungsanforderung von 30 kW übersteigt.

- 2.2 Soweit ein Anschluss oder eine Versorgung nach § 17 Abs. 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) wirtschaftlich unzumutbar ist, ist ein BKZ in Höhe des Betrages zu bezahlen, der die Wirtschaftlichkeit der Versorgung sicherstellt.
- 2.3 **Verstärkung von Anschlüssen**  
Wird nur der Austausch der Sicherungen im Hausanschlusskasten notwendig, sind die Differenzkosten zwischen vorhandener und zukünftiger Absicherung, der unter Ziffer 2.1 genannten Beträge, vom Kunden zu entrichten. Die Kosten für den Ersatz von Netzanschlussssicherungen sind gemäß gültigem Preisblatt für sonstige Dienstleistungen zu entrichten.
- 2.4 Wird aufgrund dem nach der Erweiterung insgesamt vorhandenen Leistungsbedarf die Verstärkung des Netzanschlusskabels notwendig, fällt zusätzlich der entsprechende, unter Ziffer 1.1 genannte Betrag (Netzanschlusskosten) an.

**3. Fälligkeit**

Der Baukostenzuschuss wird zugleich mit den Netzanschlusskosten zwei Wochen nach Zugang der Rechnung, jedoch vor Inbetriebnahme der Anlage, fällig.

**4. Inbetriebsetzung gemäß § 14 NAV**

Die erstmalige Inbetriebsetzung ist mit dem Pauschalsatz nach Ziffer 1.1 abgegolten.

Für jede weitere Inbetriebsetzung und für jeden diesbezüglichen Versuch zahlt der Anschlussnehmer bzw. der Anschlussnutzer den Stadtwerken Lindau (B) GmbH & Co. KG den Betrag gemäß aktuell gültigem Preisblatt für sonstige Dienstleistungen.

**5. Mehrwertsteuer**

Die Anschlusskosten und sonstigen Entgelte unterliegen der Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe.

## **Ergänzende Bedingungen (Strom)** **des Netzbetreibers Stadtwerke Lindau (B) GmbH & Co. KG** **zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)**

### **1. Art des Netzanschlusses gemäß § 7 NAV**

- 1.1 Die Spannung beträgt am Ende des Netzanschlusses bei Drehstrom etwa 400 Volt bzw. etwa 230 Volt bei Wechselstrom. Die Frequenz beträgt etwa 50 Hertz. Bei der Wahl der Stromart werden die Belange des Anschlussnehmers im Rahmen der jeweiligen technischen Möglichkeiten angemessen berücksichtigt.
- 1.2 Herstellung und Veränderungen des Netzanschlusses sowie eine Erhöhung der Leistung am Netzanschluss sind vom Anschlussnehmer unter Verwendung der vom Netzbetreiber Stadtwerke Lindau (B) GmbH & Co. KG zur Verfügung gestellten Formulare zu beantragen.
- 1.3 Netzanschlusseinrichtungen bei nicht ständig bewohnten Objekten (z.B. Ferienhäuser, Bootshäuser, Kleingartenanlagen) werden grundsätzlich außerhalb von Gebäude errichtet.
- 1.4 Der Netzbetreiber Stadtwerke Lindau (B) GmbH & Co. KG kann verlangen, dass jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, über einen eigenen Netzanschluss an das Stromversorgungsnetz angeschlossen wird. Die berechtigten Interessen des Anschlussnehmers und des Netzbetreibers Stadtwerke Lindau (B) GmbH & Co. KG sind angemessen zu berücksichtigen.

### **2. Zahlungspflichten**

Für den erstmaligen Anschluss und bei einer Erhöhung oder Änderung der Leistungsanforderung sind vom Anschlussnehmer die Kosten für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses gemäß § 9 NAV unter den Voraussetzungen des § 11 NAV Baukostenzuschüsse zu zahlen.

### **3. Baukostenzuschuss gemäß § 11 NAV**

- 3.1 Der von dem Anschlussnehmer als Baukostenzuschuss zu übernehmende Kostenanteil bemisst sich nach dem Verhältnis, in dem die an seinen Netzanschluss vorzuhaltende Leistung zu der Summe der Leistungen steht, die in den im betreffenden Versorgungsbereich erstellten Verteileranlagen oder auf Grund der Verstärkung insgesamt vorgehalten werden können. Dabei wird nur der Teil der Leistungsanforderung berücksichtigt, der 30 kW übersteigt. Der Durchmischung der jeweiligen Leistungsanforderungen wird Rechnung getragen.
- 3.2 Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der öffentlichen Verteileranlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteileranlagen sind die für die Erschließung des Versorgungsbereiches notwendigen Niederspannungsanlagen und Transformatorenstationen die nicht einem einzelnen Netzanschluss zuzuordnen sind.
- 3.3 Der Versorgungsbereich entspricht dem Netzgebiet des Netzbetreibers.  
  
Der Baukostenzuschuss wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten entsprechend den im Preisblatt (Strom), Abs. 2.1 und 2.2 ausgewiesenen Beträgen pauschal berechnet.
- 3.4 Zur Berechnung des Baukostenzuschusses werden 50 % der Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen des zuordenbaren Versorgungsbereichs notwendig sind, angesetzt. Der vom Anschlussnehmer zu übernehmende Baukostenzuschuss bemisst sich nach Maßgabe der an dem betreffenden Netzanschluss für die darüber versorgten Anschlussnutzer vorzuhaltender Leistung unter Berücksichtigung der Durchmischung.

- 3.5 Der Anschlussnehmer zahlt - auch wenn keine bauliche Veränderung des Netzanschlusses notwendig ist – einen weiteren Baukostenzuschuss wenn seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß erhöht. Eine erhebliche Erhöhung ist dann anzunehmen, wenn der weitere Baukostenzuschuss in einem angemessenen Verhältnis zu dem Aufwand der Erhebung steht. Die Berechnung erfolgt nach den vorgenannten Grundsätzen.

#### **4. Kosten gemäß § 9 NAV**

- 4.1 Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses, d.h. die Verbindung des Verteilernetzes mit der elektrischen Anlage, beginnend an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endend mit der Hausanschlusssicherung, es sei denn, im Netzanschlussvertrag wurde eine abweichende Vereinbarung getroffen.
- 4.2 Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber weiterhin die Kosten für Änderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der elektrischen Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden. Wird der Netzanschlussvertrag gekündigt und/oder der Netzanschluss vom Netz getrennt und zurückgebaut, trägt der Anschlussnehmer die Kosten für die Trennung des Netzanschlusses vom Netz sowie dessen Rückbau.
- 4.3 Die Kosten werden auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Netzanschlüsse (z.B. nach Art und Querschnitt) entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt berechnet. Dabei sind die wesentlichen Berechnungsbestandteile ausgewiesen. Eigenleistungen des Anschlussnehmers werden angemessen berücksichtigt.
- 4.4 Verändern sich die Eigentumsverhältnisse nachträglich in der Art und Weise, dass der Netzanschluss über Grundstücke Dritter verläuft, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, die Kosten einer deswegen erforderlichen Verlegung zu tragen, insbesondere wenn der Dritte berechtigt die Verlegung des Netzanschlusses oder von Leitungen auf Kosten des Netzbetreibers fordert.

#### **5. Provisorische Anschlüsse**

- 5.1 Montage und Demontage von provisorischen Netzanschlüssen werden pauschal gemäß Preisblatt oder nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.
- 5.2 Provisorische Anschlüsse dürfen maximal für eine Dauer von zwölf Monaten betrieben werden. Eine Verlängerung bedarf der Zustimmung des Netzbetreibers.
- 5.3 Im Übrigen gelten die allgemeinen Bedingungen.

#### **6. Vorauszahlungen für Netzanschlusskosten und Baukostenzuschüsse; § 9 Abs. 2 und § 11 Abs. 6 NAV**

- 6.1 Der Netzbetreiber verlangt für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses Vorauszahlungen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Der Netzbetreiber nimmt einen solchen Fall regelmäßig an, wenn derselbe Anschlussnehmer innerhalb der letzten 24 Monate seinen Verbindlichkeiten gegenüber dem Unternehmen des Netzbetreibers nicht, unvollständig oder teilweise nur aufgrund von Mahnungen nachgekommen ist. Unter den gleichen Voraussetzungen wird der Netzbetreiber eine Vorauszahlung für den Baukostenzuschuss verlangen.
- 6.2 Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, kann der Netzbetreiber angemessene Abschlagszahlungen verlangen.

#### **7. Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage gemäß § 14 NAV, Stilllegung des Netzanschlusses**

- 7.1 Jede Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage erfolgt gemäß § 14 NAV und ist beim Netzbetreiber unter Verwendung eines von diesem zur Verfügung gestellten Vordrucks zu beantragen.

- 7.2 Für jede Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage durch den Netzbetreiber werden die hierfür entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt für sonstige Dienstleistungen in Rechnung gestellt.
- 7.3 Der Anschlussnehmer zahlt für jeden vergeblichen Versuch einer von ihm beantragten Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage ein pauschales Entgelt gemäß Preisblatt für sonstige Dienstleistungen, wenn die Inbetriebsetzung aufgrund von Mängeln an der Anlage oder aus anderen vom Anschlussnehmer verursachten Gründen nicht möglich ist.
- 7.4 Jede Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage setzt die vollständige Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten voraus.

## **8. Technische Anschlussbedingungen gemäß § 20 NAV**

- 8.1 Die technischen Anforderungen des Netzbetreibers an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der elektrischen Anlage einschließlich Eigenanlagen sind in den Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers festgelegt.
- 8.2 In den Technischen Anschlussbedingungen sind die Verbrauchsgeräte aufgeführt, deren Nutzung von der vorherigen Zustimmung durch den Netzbetreiber abhängig gemacht wird. Die Zustimmung ist rechtzeitig zu beantragen.

## **9. Zahlung und Verzug, Mahnkostenpauschale §§ 23 NAV**

- 9.1 Rechnungen und Abschlagsforderungen des Netzbetreibers werden zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderungen fällig.

Bei Zahlungsverzug kann der Netzbetreiber, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Preisblatt berechnen. Auf Verlangen des Anschlussnehmers ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die Pauschale muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer hat das Recht, nachzuweisen, dass ein Verzugsschaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist, als es die Pauschale ausweist.

- 9.3 Rechnungsbeträge und Abschläge sind für den Netzbetreiber kostenfrei zu entrichten. Maßgeblich für die rechtzeitige Erfüllung der Fälligkeitstermin ist der Eingang der Zahlung beim Netzbetreiber.

## **10. Haftung für Schäden bei Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten und in sonstigen Fällen**

Der Netzbetreiber haftet gegenüber dem Anschlussnehmer aus Vertrag oder aus unerlaubter Handlung für Schäden, die der Anschlussnehmer durch eine Unterbrechung des Netzanschlusses oder durch Unregelmäßigkeiten beim Betrieb des Netzanschlusses sowie des Netzes erleidet, entsprechend der Regelung des § 18 NAV.

## **11. Datenschutz**

Der Netzbetreiber Stadtwerke Lindau (B) GmbH & Co. KG erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten des Kunden zur Begründung, Durchführung oder Beendigung des Netz-/Anschlussnutzungsverhältnisses nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer kann jederzeit der Verarbeitung und Nutzung seiner Daten für Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung gegenüber dem Netzbetreiber widersprechen; telefonische Werbung durch den Netzbetreiber erfolgt zudem nur mit vorheriger ausdrücklicher Einwilligung des Anschlussnehmers/Anschlussnutzers.

## **12. Hinweis zum Streitbeilegungsverfahren (gilt nur für Verbrauch i.S.d. § 13 BGB)**

Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher), insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung

mit Energie oder die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an:

**Stadtwerke Lindau (B) GmbH & Co. KG, Auenstr. 12, 88131 Lindau**

**E-Mail: [beschwerdemanagement@sw-lindau.de](mailto:beschwerdemanagement@sw-lindau.de) ; Homepage: [www.sw-lindau-netz.de](http://www.sw-lindau-netz.de) .**

Ein Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn das Unternehmen der Beschwerde nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist abgeholfen hat oder erklärt hat, der Beschwerde nicht abzuweichen. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Das Unternehmen ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen.

Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren (z.B. nach dem EnWG) zu beantragen, bleibt unberührt.

Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: +49 (0) 30/2757240-0, Telefax: 030/2757240-69, E-Mail: [info@schlichtungsstelle-energie.de](mailto:info@schlichtungsstelle-energie.de); Homepage: [www.schlichtungsstelle-energie.de](http://www.schlichtungsstelle-energie.de)

Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030/ 22480-500 oder 01805 101000 (Mo.-Fr. 9:00 Uhr - 12:00 Uhr), Telefax: 030/ 22480-323, E-Mail: [verbraucherservice-energie@bnetza.de](mailto:verbraucherservice-energie@bnetza.de).

### **13. Inkrafttreten**

Diese Ergänzenden Bedingungen zur NAV treten am 01. Februar 2022 in Kraft. Sie ersetzen die Ergänzenden Bedingungen vom 01. Januar 2021.